

Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herrn Justizminister Peter Biesenbach
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf

Geschäftszeichen:

Durchwahl:
985034

email:
letzel@rak-hamm.de

Hamm, den 19.03.2020
Pei. /SG

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Personen des Kreises der in kritischen Infrastrukturen Tätigen

Sehr geehrter Herr Minister der Justiz Biesenbach,

das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Stand zum 15.03.2020 eine Leitlinie zur Bestimmung des Personals kritischer Infrastrukturen erstellt. Unter Ziffer III. 9. ist der „Sektor staatliche Verwaltung (Bund, Land, Kommune)“ genannt. Hier geht es um Kernaufgaben u.a. der öffentlichen Verwaltung und Justiz. Solche Kernaufgaben nehmen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wahr.

Der Rechtsanwalt ist gemäß § 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung unabhängiges Organ der Rechtspflege. Rechtsstaatliche Rechtspflege setzt voraus, dass jedem Bürger der Zugang zum Recht offen steht. Ein juristischer Laie ist angesichts der Schwierigkeit und Komplexität der Rechtsordnung nicht in der Lage, seine Rechte selbst zu kennen und sie selbst effektiv wahrzunehmen. Er benötigt hierzu die fachliche Unterstützung einer qualifizierten Vertrauensperson, die ihn in der rechtlichen Auseinandersetzung berät und seine Interessen kompetent vertritt. Diese Aufgabe weist das Rechtspflegesystem den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zu. Sie sind damit sowohl im Rahmen ihrer außergerichtlichen als auch

forensischen Tätigkeit Träger von Funktionen, die zur Wahrung des Rechts notwendig und unverzichtbar sind.

Diese Funktionen müssen trotz der aktuellen Verschärfung der Risikosituation bei der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) weiter aufrechterhalten werden.

Ausdrücklich auch in Namen der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Düsseldorf und Köln, Herrn Rechtsanwalt Herbert P. Schons und Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Gutknecht, wird das Ministerium der Justiz daher um eine aufsichtsrechtliche Regelung folgenden Inhalts gebeten:

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können, auch im Falle einer Ausgangssperre, zur Wahrnehmung ihrer beruflichen Tätigkeit ihre Kanzlei aufsuchen und diese für das rechtsuchende Publikum weiterhin geöffnet halten.
- Dem rechtsuchenden Publikum wird, auch im Falle einer Ausgangssperre, weiterhin der Zugang zur Kanzlei einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts gewährt.
- Der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt ist es weiterhin erlaubt, auch außerhalb der Kanzlei in Wahrnehmung des anwaltlichen Mandats Gerichts-, Orts- oder Besprechungstermine wahrzunehmen. Beschränkungen einer Ausgangssperre gelten insoweit für sie nicht.
- Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt kann diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zur Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs erforderlich sind, eine Bescheinigung ausstellen, dass sie bei ihr oder ihm beschäftigt sind und sich, auch im Falle einer Ausgangssperre, an ihren Arbeitsplatz begeben dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Otto

Präsident